

7-2 Übersicht über durchzuführende Prüfungen und Prüffristen

Hinweis

Diese nachfolgende Auflistung ist beispielhaft und somit nicht vollständig. Es wird empfohlen, nach diesem Muster eine eigene Liste mit den zutreffenden Daten zu erstellen oder die vorliegende Liste zu ergänzen.

Prüffristen und Prüfumfang ergeben sich unter anderem aus den Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung, aus Unfallverhütungsvorschriften, sowie anderen Verordnungen, Erlassen, Normen oder Herstellervorgaben.

In dieser Tabelle sind die entsprechenden Regelungen beispielhaft aufgeführt, es können auch hier nicht genannte Regelungen oder Bestimmungen Geltung haben.

Es wird ausdrücklich empfohlen, in Zweifelsfällen den Hersteller, Installateur oder die zuständigen Aufsichtsbehörden zu konsultieren.

Erläuterungen zur Übersicht

Spaltenbezeichnung	Bedeutung
Prüfgegenstand	zu prüfende Anlage, Einrichtung oder Gerät
Vorschrift	Vorschriften in denen die Prüfungen aufgeführt sind
Regelmäßige Prüfung durch	Qualifikation des Prüfers
Prüfungsintervall	Wiederholungszeitraum der Prüfung
Prüfnachweis	Art der Dokumentation

Erläuterungen

"Befähigte Personen"

haben aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung und zeitnahen beruflichen Tätigkeit die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet des zu prüfenden Arbeitsmittels. Sie sind mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und Regeln so weit vertraut, dass sie den arbeitssicheren Zustand des technischen Arbeitsmittels beurteilen können.

Befähigte Personen können Fachkräfte des Herstellers, Meister, Gesellen oder Facharbeiter oder besonders ausgebildete DRK-eigene Fachkräfte sein.

Den befähigten Personen werden bestimmte Befähigungsgrade zugesprochen:

Befähigungsgrad 1

Die Person muss soweit mit der Prüfung vertraut sein, dass die übertragene Prüfaufgabe durchgeführt und beurteilt werden kann. Der Prüfumfang muss in einer Einweisung vermittelt werden. Der Verantwortliche hat sich in geeigneter Weise davon zu überzeugen, dass die Person die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und die Prüfaufgabe durchführen sowie das Ergebnis beurteilen kann. In der Regel ist diese befähigte Person der Benutzer des Arbeitsmittels.

Befähigungsgrad 2

Es muss eine fachliche Ausbildung sowie Erfahrungen und ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der zu prüfenden Arbeitsmittel vorhanden sein (ehemaliger Sachkundiger). Die befähigte Person muss mit den jeweils für das Arbeitsmittel anzuwendenden einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik soweit vertraut sein, dass sie den arbeitssicheren Zustand des Arbeitsmittels beurteilen kann.

Ggf. sind diese Sachkenntnisse theoretisch und praktisch durch Schulungen zu vermitteln. Der Verantwortliche darf nur solche Personen mit diesen Prüfungen beauftragen, welche die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und nachweislich die Anforderungen erfüllen.

Befähigungsgrad 3

Die befähigte Person muss aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des zu prüfenden Arbeitsmittels besitzen und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik vertraut sein. Die befähigte Person muss regelmäßig Arbeitsmittel entsprechender Bauart und Bestimmung prüfen und gutachterlich beurteilen sowie in der Lage sein, deren Prüffart, Prüfumfang, Prüftiefe und Prüffristen zu ermitteln. Dieser Befähigungsgrad wird in der Regel für Prüfungen an besonders überwachungsbedürftigen Anlagen gefordert. Zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS) entsprechen diesem Befähigungsgrad.

Prüfgegenstand	Vorschrift	Regelmäßige Prüfung durch	Prüfintervall	Prüfung Prüfnachweis
Druckbehälter (Gruppe 111) Druckinhaltsprodukt $200 < (p \cdot l) < 1000$ z.8. Kompressoren	BetrSichV	Befähigte Person (2)	Abnahmeprüfung bei Hersteller	erstmalige Prüfung: Prüfzeichen auf Druckbehälter
			In regelmäßigen Zeitabständen (vom Betreiber festgelegt)	Für Wiederholungsprüfungen schriftlicher Nachweis empfohlen
Flüssiggasanlagen ortsfeste Verbrauchsanlagen	TRF 1996 GUV-V034 BGV034 BGG 946	Befähigte Person (2)	alle 4 Jahre	schriftlicher Nachweis
Flüssiggasanlagen ortsfeste Verbrauchsanlagen z.B. Feldkochherde, Hockerkocher, Gasgrill, Gasheizgeräte	TRF 1996 GUV-V 034 / BGV 034 BGG 937	Befähigte Person (1) Benutzer	bei jeder neuen Inbetriebnahme	schriftlicher Nachweis empfohlen (Betriebsbuch)
		Befähigte Person (2)	alle 2 Jahre	
Flüssiggasanlagen metallummantelte Schläuche	TRF 1996 GUV-V 0341 / BGV 034	Befähigte Person (1) Benutzer	halbjährlich durch Inaugenscheinnahme und Druckprüfung	schriftlicher Nachweis empfohlen
Flüssigkeitsstrahler Druck x Volumen > 10.000 Flüssigkeitsstrahler 25 bar oder Druck x Volumen < 10.000, wenn Gefahrstoffe verarbeitet werden oder die Temperatur 50 C übersteigt z.B. Hochdruckreiniger	BetrSichV BGV 015	Befähigte Person (1) Benutzer	jährlich	schriftlicher Nachweis
		Befähigte Person (2)	Jährlich	
		Elektrogeräte: E-Check durch Elektrofachkraft	Jährlich	
Flurförderzeuge (mit Antrieb, mit / ohne Fahrersitz / Fahrerstand)	GUV-V 027 / BGV 027	Befähigte Person (2)	jährlich	Prüfbuch /schriftlicher Nachweis / Prüfplakate
Flurförderzeuge (ohne Antrieb, für Handverzug)	GUV-V 027 / BGV 027	Befähigte Person (1)	jährlich	Nachweis / Prüfplakate empfohlen
Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore	BetrSichV GUV-R 1/494	Befähigte Person (1)	jährlich	schriftlicher Nachweis / Prüfplakate
Kücheneinrichtungen z.B. Nahrungsmittelmaschinen	GW-R 111 / BGR 111	Befähigte Person (1) Elektrogeräte: E-Check durch Elektrofachkraft	jährlich	Prüfnachweis / Prüfplakate empfohlen

Prüfgegenstand	Vorschrift	Regelmäßige Prüfung durch	Prüfintervall	Prüfung Prüfnachweis
Lagereinrichtungen und -Geräte z.B. kraftbetriebene Regale und Schränke, Schränke mit kraftbetriebenen Inneneinrichtungen, Paletten, Stapelbehälter, Stapelhilfsmittel	BGR 234	Befähigte Person (1)	jährlich	Nachweis / Prüfplakate empfohlen
Leitern und Tritte	BetrSichV BGI 694	Befähigte Person (1)	regelmäßig, je nach Beanspruchung	Prüfbuch oder EDV-Erfassung / Prüfplakette
		Benutzer	Vor Benutzung Sicht- und Funktionsprüfung	
Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel	GUV-V AZI / BGV A3	Elektrofachkraft	Abnahmeprüfung durch Elektrofachkraft	Prüfbuch oder EDV-Erfassung
			alle 4 Jahre	
Nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel z.B. Stromaggrerate, Leitungsroller, Verlängerungskabel, Lampen, Computer, Monitore, Fernsehgeräte. OHP, Beamer, Kühlschränke, Kaffeemaschinen	GUV-V AZI / BGV A3	Elektrofachkraft	Empfehlung alle 6 Monate Je nach Beanspruchung und Fehlerquote sind bis zu 2 Jahre möglich	Prüfbuch oder EDV-Erfassung
Fehlstrom - Schutzeinrichtungen in nicht stationären Anlagen	GUV-V AZI / BGV A3	Benutzer	Arbeitstäglich	
		Elektrofachkraft	einmal im Monat (Empfehlung)	Prüfbuch oder EDV-Erfassung
Fehlstrom - Schutzeinrichtungen in nicht stationären Anlagen	GUV-V AZI / BGV A3	Benutzer	alle 6 Monate	
		Elektrofachkraft	alle 4 Jahre	Prüfbuch oder EDV-Erfassung
Türen und Verschlüsse von Notausgängen	BGI 606	Befähigte Person (1)	Regelmäßig	
Erste Hilfe z.B. Verbandkasten, Augenspülflaschen, ...	GW-VA11 / BGV A1	Befähigte Person (1)	Regelmäßig	Nachweis empfohlen
Kennzeichnung von Arbeitsplätzen	GUV-V ABI / BGV AB	Befähigte Person (1)	Jährlich	

Prüfgegenstand	Vorschrift	Regelmäßige Prüfung durch	Prüfintervall	Prüfung Prüfnachweis
Notduschen (Körperduschen, Augenduschen)	GUV-V A1 / BGV A1	Befähigte Person (1)	Monatlich (auf Funktion)	Nachweis empfohlen
Sicherheitsbeleuchtung	GUV-V A1 / BGV A1	Befähigte Person (1)	Jährlich (auf Funktion)	Nachweis empfohlen
Sicherheitseinrichtung(en) z.B. Hausalarmschalter	GUV-V A1 / BGV A1	Befähigte Person (1)	Jährlich (auf Funktion)	Nachweis empfohlen
Gefahrstoffschränke	GUV-V A1 / BGV A1	Befähigte Person (1)	Jährlich	Nachweis empfohlen
Druckgasflaschenschränke	GUV-V A1 / BGV A1	Befähigte Person (1)	Jährlich	Nachweis empfohlen
Persönliche Schutzausrüstung: Atemschutzgeräte	GUV-R 190 / BGR 190	Geräteträger	vor Benutzung nach Herstellervorgabe (auf augenscheinliche Mängel)	
		Befähigte Person (2)	Nach Angaben des Herstellers	Prüfung und Aufzeichnung
Persönliche Schutzausrüstung: Augen- und Gesichtsschutz	GUV-R 192 / BGR 192	Benutzer	Vor Beginn der Arbeitsschicht (auf ordnungsgemäßen Zustand)	
Persönliche Schutzausrüstung: Fußschutz	GUV-R 191 / BGR 191	Benutzer	regelmäßig (auf erkennbare Mängel)	
		bei isolierendem Fußschutz: Träger	vor Gebrauch (auf offensichtliche Mängel)	
		bei isolierendem Fußschutz: Elektro Fachkraft	1/2 Jährlich mind. (auf offensichtliche Mängel)	
Sicherheits- und Rettungsgeschirre	BGG 906	Benutzer	vor Arbeitsaufnahme Sichtprüfung auf Gebrauchsfähigkeit und Funktionsprüfung	
		Befähigte Person (2)	<ul style="list-style-type: none"> • Jährlich ¹ • nach Herstellervorschrift • Nach jedem Absturz beanspruchte Sicherheits- und Rettungsgeschirre 	Nachweis empfohlen

¹ Befindet sich die PSA und das Zubehör in einem verplombten Behälter, kann ggf. die jährliche Überprüfung bis zur erstmaligen Verwendung entfallen. Die Herstellerhinweise sind zu beachten.

Prüfgegenstand	Vorschrift	Regelmäßige Prüfung durch	Prüfintervall	Prüfung Prüfnachweis
Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz	GUV-R 198 / BGR 198	Benutzer	vor Arbeitsaufnahme Sichtprüfung auf Gebrauchsfähigkeit und Funktionsprüfung	Nachweis empfohlen
		Befähigte Person (2)	<ul style="list-style-type: none"> • Jährlich ² • nach Herstellervorschrift • Nach jedem Absturz beanspruchte Sicherheits- und Rettungsgeschirre 	
Persönliche Schutzausrüstung: Gehörschutz	GUV-R 194 / BGR 194	Benutzer	vor jeder Benutzung (auf ordnungsgemäßen Zustand)	
		Unternehmer oder Beauftragter	Regelmäßig - auf einwandfreien Zustand (nicht bei Einwegmaterial)	
Persönliche Schutzausrüstung: Schutzhandschuhe	GUV-R 195 / BGR 195	Benutzer	vor jeder Benutzung (auf ordnungsgemäßen Zustand)	
		Unternehmer oder Beauftragter	Regelmäßig - auf einwandfreien Zustand (nicht bei Einwegmaterial)	
Persönliche Schutzausrüstung: Schutzkleidung	GUV-R 189 / BGR 189	Benutzer	vor jeder Benutzung (auf ordnungsgemäßen Zustand)	
		Unternehmer oder Beauftragter	Regelmäßig - auf einwandfreien Zustand (nicht bei Einwegmaterial)	
Feuerlöscher	BGR 133	Befähigte Person (2)	Empfehlung alle zwei Jahre Sondervorschriften und ggf. Auflagen beachten!	Plakette am Feuerlöscher
Brandmelder, Rauchmelder, Flammenmelder	TPrüfVO Herstellerangaben	Befähigte Person (2)	Jährlich	Nachweis empfohlen
Brandschutzklappen, Rauch- und Brandschutztüren	TPrüfVO Herstellerangaben	Befähigte Person (2)	Jährlich	Schriftlicher Nachweis empfohlen / Prüfplakette / Betriebsbuch

² Befindet sich die PSA und das Zubehör in einem verplombten Behälter, kann ggf. die jährliche Überprüfung bis zur erstmaligen Verwendung entfallen. Die Herstellerhinweise sind zu beachten.

Prüfgegenstand	Vorschrift	Regelmäßige Prüfung durch	Prüfintervall	Prüfung Prüfnachweis
Automatische Rauch- und Brandschutztüren	TPrüfVO BetrSichV	Befähigte Person (2)	Jährlich	Schriftlicher Nachweis empfohlen / Prüfplakette / Betriebsbuch
		Befähigte Person (1)	Monatlich auf Funktion	
Rauchabzüge	TPrüfVO Herstellerangaben	Befähigte Person (2)	Jährlich	Betriebsbuch
Brandmeldeanlagen	TPrüfVO Herstellerangaben	Befähigte Person (2)	Jährlich	Betriebsbuch
Wandhydranten	TPrüfVO Herstellerangaben	Befähigte Person (1)	Sicht - und Gebrauchsprüfung jährlich	Schriftlicher Nachweis empfohlen / Prüfplakette / Betriebsbuch
Sprinkleranlagen	TPrüfVO Herstellerangaben	Befähigte Person (1)	Sicht - und Teilgebrauchsprüfung jährlich oder nach Angaben des Hersteller	Betriebsbuch
Schultafeln	GUV-V A1 / BGV A1	Befähigte Person (1)	Jährlich	Schriftlicher Nachweis empfohlen
Öl-Heizautomaten z.B. mobile Zeltheizung	GUV-V A11 / BGV A1 BGV D16 1. BlmSchV	Befähigte Person (1)	Eigene Festlegung, mindestens jedoch jährlich auf arbeitssicheren Zustand	Schriftlicher Nachweis empfohlen
Geräte mit verbrennungsmotor z.B. Motorsäge	BetrSichV	Befähigte Person (1)	Eigene Festlegung, mindestens jedoch jährlich auf arbeitssicheren Zustand z.B. Feldkochherde	Nachweis empfohlen
Kraftfahrzeuge, Sonderfahrzeuge	StVZO GUV-V D29 / BGV D29 BGG 915 BGG 916	ZÜS	Gemäß gesetzlicher Vorgaben	Prüfnachweis
		Befähigte Person (1)	jährlich auf arbeitssicheren Zustand	Schriftlicher Nachweis empfohlen
Ladungssicherungsmit- tel z.B. Zurrgurte, Ladungssicherungsnet- ze, Klemmbalken, ...	BetrSichV	Befähigte Person (1)	Jährlich	Schriftlicher Nachweis / Prüfplakette empfohlen
Winden, Hubgeräte, Seilzuggeräte, etc	BetrSichV GUV-V D8 / BGV D8	Befähigte Person (2)	Jährlich	Schriftlicher Nachweis (Prüfbuch)
Hydraulisch betätigte Geräte z.B. Wagenheber, Lichtmasten, ...	BetrSichV	Befähigte Person (1)	Jährlich	Schriftlicher Nachweis / Prüfplakette empfohlen

Prüfgegenstand	Vorschrift	Regelmäßige Prüfung durch	Prüfintervall	Prüfung Prüfnachweis
Eigene Eintragungen				

Prüfgegenstand	Vorschrift	Regelmäßige Prüfung durch	Prüfintervall	Prüfung Prüfnachweis
Eigene Eintragungen				

Prüfgegenstand	Vorschrift	Regelmäßige Prüfung durch	Prüfintervall	Prüfung Prüfnachweis
Eigene Eintragungen				
Eigene Eintragungen				